
SATZUNG DER DEUTSCHEN UNTEROFFIZIER KAMERADSCHAFT

NATO FLIEGERHORST TEVEREN JULI 1990

In der letzten gültigen Fassung vom 23 Mai 2012.

§ 1

NAME UND SITZ

Die Gemeinschaft führt den Namen „Deutsche Unteroffizier-Kameradschaft“ (DUK) des NATO-E-3A Verbandes in Geilenkirchen Teveren. Der Sitz der Deutschen Unteroffizier-Kameradschaft ist Geilenkirchen/Teveren.

§ 2

ZWECK

Die Kameradschaft dient dem Zusammenschluss aller auf der NATO-AIRBASE dienstattenden deutschen Unteroffiziere.

Sie hat sich folgende Aufgabe gestellt:

Kontaktpflege innerhalb der DUK, zu anderen Kameradschaften, Verbänden und befreundeten Vereinen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung werden, wer der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere angehört, auf der NATQ AIRBASE Dienst tut und die Satzung anerkennt.
2. a) Mitglied kann auf Antrag werden wer:
 - deutscher Unteroffizier/Unteroffizieranwärter mit bestandenem Laufbahnlehrgang
 - deutscher Unteroffizier der Reserve
 - deutsche(r) Beamtin(er) oder Angestellte(r) mit Besoldungs-/Vergütungsgruppe A5 im Eingangsam
 - deutscher Unteroffizier außer Dienst (a.D.) ist
 - nach Ausscheiden aus dem Bereich der NATO AIRBASE in der Unteroffizier-Kameradschaft verbleiben möchte

b) Mitglied kann werden, Personen, die nicht unter § 3 Abs.2a aufgeführt sind, sich aber um die DUK verdient gemacht haben.
Auf Vorschlag von mindestens 3 Mitgliedern, Prüfung durch den-Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

c) Ehe-, Partner eingetragener Lebensgemeinschaften werden auf Antrag, bei Ableben des Mitgliedes, als „beitragsfreies Mitglied ohne Stimmrecht“ weitergeführt.
3. Ehrenmitglied kann auf Vorschlag werden wer sich um die deutsche Unteroffizier-Kameradschaft verdient gemacht hat. Der Vorstand ist verpflichtet, die Entscheidung zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern der Mitgliederversammlung zu überlassen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Erklärung
- durch Ausschluss, nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand
- durch Tod
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 4

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Unteroffizier-Kameradschaft. Sie bringt den Willen der Mitglieder der Kameradschaft zum Ausdruck, legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest und ist dessen Kontrollorgan. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und andere Organe gemäß der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung findet im ersten (1.) Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier (4) Wochen vorher, schriftlich, unter Benennung der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung und Bekanntgabe der Anträge und schriftliche Aushändigung der Anträge an die stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - d) Bericht des Kassenwartes
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Aussprache des Vorstandes mit der Versammlung über Fragen zum Bericht des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl eines Wahlvorstandes
 - i) Neuwahlen nach § 13 der Satzung
 - j) Festlegung/Bestätigung der Höhe des Mitgliederbeitrages gem. § 9 Abs. 2 sowie Änderungen der Satzung
 - k) Geplante Veranstaltungen und Besprechungen
 - l) Verschiedenes

Anträge der Mitglieder zur Erweiterung der Tagesordnung, sind spätestens eine (1) Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nicht auf der Tagesordnung stehende, d.h. zu spät eingebrachte Anträge können nur dann zur Beschlussfassung gelangen, wenn sie schriftlich formuliert sind und zweidrittel (2/3) der anwesenden Mitglieder der sofortigen Behandlung zustimmen.

§ 5A

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
-

§ 6

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen **können** mit einer Frist von zwei (2) Wochen jederzeit durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
2. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei (3) Wochen erfolgen, wenn
 - a. der Vorstand oder
 - b. ein Zehntel (1/10) der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich fordern
 - c. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 5a, Absatz 2.

§ 7

VORSTAND

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Unteroffizier-Kameradschaft.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Satzung:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassenwart
- 1. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Mitgliedern nach § 3 Abs.1 und Abs.2a zusammen:

- 2. Kassenwart
- 2. Schriftführer
- Beisitzer

Die Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre.

§ 7A

VORSITZENDER

Der 1. Vorsitzende leitet die Unteroffizier-Kameradschaft im Sinne der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er repräsentiert die Unteroffizier-Kameradschaft nach außen und innen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

In besonderen Fällen können die Vorsitzenden auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

§ 7B

SCHRIFTFÜHRER

Der 1. Schriftführer hat die Aufgabe zur Führung des Schriftverkehrs, sowie der Akten der Unteroffizier-Kameradschaft. Er hat außerdem die Protokolle aller Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen zu führen, die bei jeder Jahreshauptversammlung mitzuführen sind.

Bei Bedarf muss den Mitgliedern Einsicht gewährt werden.

Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer in seinen Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

§ 7C

KASSENWART

Der 1. Kassenwart hat die Aufgabe der Kassenführung. Er hat bei der Jahreshauptversammlung einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Veranstaltungen offenzulegen und das Kassenbuch mitzuführen.

Der 2. Kassenwart vertritt den 1. Kassenwart bei dessen Abwesenheit.

§ 7D

BEISITZER

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in organisatorischen Angelegenheiten.

§ 7E

VORSTAND

Der Vorstand setzt gegebenenfalls Arbeitsgemeinschaften für Veranstaltungen ein.

§ 8

KASSENPRÜFER

1. Für jedes Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung zwei (2) vom Vorstand unabhängig Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben außer der Jahresprüfung mindestens eine (1) unvermutete Prüfung der Kasse, Konten und Belege vorzunehmen.
3. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten.
4. Die Kassenprüfungsberichte sind Bestandteil des Geschäftsberichtes des Vorstandes.

§ 9

BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied (nach § 3 Abs. 1 und 2) ist zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag dient zur Deckung entstehender Kosten.
 2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt bzw. für das kommende Kalenderjahr bestätigt. Die Höhe des Beitrages ist der Anlage der Satzung zu entnehmen. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei
-

Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 endet die Beitragspflicht. Der für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beitrag wird nicht erstattet.

3. Die Beitragsentrichtung ist eine Bringschuld.
4. Bei Nichtentrichtung des Beitrages nach 12 Monaten, wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach § 4 über den Ausschluss des säumigen Mitgliedes entschieden.

§ 10

VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

1. Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Deckung von Kosten, bis zu 150,-Euro unter Mitzeichnung des Kassenwartes zu entnehmen. Für höhere Anschaffungen bis 700,-Euro ist ein Vorstandsbeschluss nötig.
2. Ausgaben bis zur Höhe von 1500,- für Veranstaltungen, an denen alle Mitglieder teilnehmen können oder könnten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines Mitgliederbeschlusses.

§ 11

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zweidrittel (2/3) der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung

§ 12

HAFTUNG

1. Die Haftung der DUK gegenüber ihren Mitgliedern ist ausgeschlossen für nicht von ihr verursachte Unfälle, Straftaten und Schadenersatzansprüche.
2. Bei Veranstaltungen haftet die DUK im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
3. Um Haftungsansprüche abdecken zu können, hat der Vorstand der DUK entsprechende Versicherungen abzuschließen.
4. Es besteht eine Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung für die Mitglieder. Im Übrigen gelten die § 21 -§ 54 BGB in der jeweils gültigen Fassung, (siehe Anhang).

§ 13

WAHL DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im ersten (1.) Quartal jeden Jahres gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 1. Schriftführer in Jahren mit ungeraden Endzahlen. Der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 2. Schriftführer sowie der Beisitzer in Jahren mit geraden Endzahlen. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Wahlvorschläge können
 - a) Mündlich bei der Jahreshauptversammlung
 - b) Schriftlich, mit Namen und Unterschrift von jedem Mitglied eingebracht werden
 - c) Für die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, muss ein schriftliches Einverständnis des Mitgliedes vorliegen.
-

3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.

§ 14

AUFLÖSUNG

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Anwesenheit von mindestens fünfzig (50) Prozent der Mitglieder mit Zweidrittel- (2/3) Mehrheit die Auflösung der Kameradschaft beschließen.
 2. Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Kapital dem Soldatenhilfswerk zu sozialen Zwecken gespendet.
-

ANHANG

AUSZUG § 21 - § 54 BGB / § 57 BGB

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 (weggefallen)

-

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen. Ein Service des

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, , der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern. § 50a Bekanntmachungsblatt Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.